

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Remlinger (GRÜNE)**

vom 09. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2021)

zum Thema:

Das Verhältnis von Schulpflicht und Präsenzplicht im Schulgesetz – während und nach Corona

und **Antwort** vom 23. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Stefanie Remlinger (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27891

vom 9. Juni 2021

**über Das Verhältnis von Schulpflicht und Präsenzplicht im Schulgesetz – wäh-
rend und nach Corona**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem juristischen Zusammenhang stehen Schulpflicht und Präsenzplicht vor dem Hinter-
grund der Regelungen der §§ 41 und 46 im SchulG Berlin?

3. Inwiefern fand eine neue Interpretation der bestehenden rechtlichen Regelungen hinsichtlich der
Schulpflicht und Präsenzplicht aufgrund der Bedingungen der Corona-Pandemie statt?

Zu 1. und zu 3.:

Vor Beginn der Corona-Pandemie bestand die Rechtsauffassung, dass die Schulpflicht bis auf wenige Sonderfälle, z.B. im Falle des Hausunterrichts für Kranke, durch den Besuch einer Schule zu erfüllen ist. Der Begriff Besuch war dabei so zu verstehen, dass damit die körperliche Anwesenheit in einem Gebäude gemeint ist. Diesbezüglich wird beispielhaft auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Berlin in seinem Beschluss vom 31. Mai 2021 mit dem Aktenzeichen VG 3 L 180/21 verwiesen. Da es im Rahmen der Corona-Pandemie zum Teil notwendig war, die körperliche Präsenz in der Schule aus Gründen des Infektionsschutzes zu untersagen, hat Berlin wie alle anderen Länder auch Distanzunterricht eingeführt, dessen Teilnahme auf Grund der Schulpflicht für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtend ist. In Berlin kommt dies durch die §§ 2, 6 und 12 der Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 (Schulstufen-COVID-19-

Verordnung 2020/2021) zum Ausdruck. Damit wurde klargestellt, dass unter den Bedingungen der Pandemie eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht besteht, die nicht mit körperlicher Präsenz in der Schule einhergeht.

2. Wie definiert der Senat die Präsenzpflcht an Schulen und wie definiert der Senat die Aufhebung der Präsenzpflcht an Schulen?

Zu 2.:

Mit Präsenzpflcht ist die Teilnahme an Unterrichtsangeboten vor Ort gemeint. Die Aufhebung der Präsenzpflcht bedeutet, dass die körperliche Anwesenheit und Teilnahme an diesen Angeboten nicht verpflichtend ist.

4. Bezieht sich die Umsetzung der Präsenzpflcht auf den lokalen Ort der Schule oder auf den realen Kontakt im Klassenverband mit der zuständigen Lehrkraft? Wäre z.B. Lernen an einem außerschulischen Ort die Präsenzpflcht weiterhin erfüllt? Wie begründet sich dies?

Zu 4.:

Wenn verpflichtende schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes stattfinden, sind auch diese von der Präsenzpflcht umfasst.

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann die Präsenzpflcht ausgesetzt werden und welche Rahmenbedingungen gelten dafür?

6. Welche Stellen können im Land Berlin die Präsenzpflcht aufheben und wie begründet sich dies (Schulaufsicht, Schulbehörde, Schulleitung, Lehrkraft)?

Zu 5. und zu 6.:

Die Präsenzpflcht kann entweder durch den Gesetzgeber oder den von diesem ermächtigten Ordnungsgeber ausgesetzt werden. Die Entscheidung muss jeweils mit höherrangigem Recht und allgemeinen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vereinbar sein.

Gesetze werden in Berlin vom Abgeordnetenhaus von Berlin erlassen, Verordnungen erlässt der Senat von Berlin oder die zuständige Senatsverwaltung.

7. Kann die Präsenzpflcht nur durch die Stellen des Landes Berlins aufgehoben oder auch durch die Schüler*innen bzw. deren Personensorgeberechtigte? Wenn ja, an welche Rahmenbedingungen ist dies gebunden?

Zu 7.:

Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte können die Präsenzpflcht nicht aufheben.

8. Welche Formen von Aufhebung der Präsenzpflcht wurden bzw. werden, abgesehen von der Corona-Pandemie, an den Schulen angewandt?

Zu 8.:

Die Aufhebung der Präsenzpflcht dient den Erfordernissen des Infektionsschutzes unter den Bedingungen der Corona-Pandemie.

9. Welche Rahmenbedingungen müssen bei der Aussetzung der Präsenzpflcht erfüllt sein, um dennoch weiterhin die Schulpflicht zu erfüllen?

Zu 9.:

Die Schülerinnen und Schüler müssen am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause gemäß der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 teilnehmen.

10. Wäre der Fall unabhängig von der Corona-Pandemie möglich, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit seinen Eltern während des Schuljahres für z.B. zwei Wochen Berlin verlässt (z.B. Urlaubsreise) somit nicht an der Schule präsent ist, aber im Rahmen von SaLZ seine Schulpflicht wahrnimmt?

Zu 10.:

Nein. Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause wird nur auf Grund des Infektionsschutzes angeboten.

Berlin, den 23. Juni 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie